

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 28. September 2025 findet die Stichwahl zu der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Iserlohn statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im Märkischen Gymnasium Iserlohn, Alexander-Pfänder-Weg 7, 58636 Iserlohn, zusammen.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August bis 24. August 2025 durch die Deutsche Post AG übersandt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
Der Wähler hat nur eine Stimme. Auf dem Stimmzettel wird durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.
Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
Der Wähler hat seine Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.
5. Ein Wähler, der einen Wahlschein hat, kann in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks seine Stimme abgeben oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.
Die roten Wahlbriefe sind mit dem entsprechenden Stimmzettel im verschlossenen (blauen) Stimmzettelumschlag und der unterschriebenen Versicherung an Eides statt auf dem weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.
Durch die Beantragung des Wahlscheines wird der Wähler nach der Kommunalwahlordnung durch das Wahlamt für die Wahl im Stimmbezirk (Wahllokal) im Wählerverzeichnis mit einer Kennung gesperrt. Dies hat zur Folge, dass die Stimme auch im Wahllokal nur noch gegen Vorlage des Wahlscheines abgegeben werden kann. Sollte der beantragte Wahlschein nicht ankommen und wird dies glaubhaft erklärt, so kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. In diesem Fall ist es unbedingt erforderlich, sich rechtzeitig mit dem Wahlamt in Verbindung zu setzen.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Iserlohn, 17. September 2025
Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Michael Wojtek